

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3802

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Kiel, 31.März 2020

## Entwurf einer Rechtsverordnung zur Konjunkturbereinigung nach § 5 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zu Art. 61 der Landesverfassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

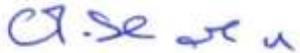
mit dem Haushalt 2020 hat der Landtag am 11. Dezember 2019 eine Neufassung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschlossen (Art. 1 HHBglG 2020). In § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes wird das Finanzministerium ermächtigt, die Ermittlung der Konjunkturkomponente per Rechtsverordnung zu regeln. Wie bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 12. März von Staatssekretärin Dr. Silke Schneider angekündigt, möchte ich Ihnen hiermit den Entwurf der Rechtsverordnung zur Kenntnisnahme übersenden.

Das Konjunkturbereinigungsverfahren setzt auf dem sog. Konsolidierungshilfungsverfahren auf, welches auch in der Überwachung durch den Stabilitätsrat ab 2020 Anwendung finden kann (vgl. Umdruck 19/1999, Beschluss des Stabilitätsrats vom 6. Dezember 2018, TOP 5, Abschnitt D 5.2).

Abweichend vom o.g. Konsolidierungsverfahren wird nach § 4 Absatz 3 der Rechtsverordnung eine Bereinigung um Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich (KFA) durchgeführt. Dies ist erforderlich, da die Kommunen des Landes nicht der Schuldenbremse un-

terliegen und daher über das Verbundsystem an den tatsächlichen KFA-relevanten, nicht konjunkturbereinigten Steuereinnahmen des Landes beteiligt werden. Ohne Bereinigung um Ausgaben für den KFA würden sich Planungsunsicherheiten für den Landeshaushalt ergeben. Diese Bereinigung ist bereits Bestandteil der bisherigen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat sieht ebenfalls die Notwendigkeit einer Bereinigung um diese Effekte (vgl. Umdruck 19/1999, Beschluss des Stabilitätsrats vom 6. Dezember 2018, TOP 5, Abschnitt D 8).

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlage

## **Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

### **Vom**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612) verordnet das Finanzministerium:

### **§ 1 Gegenstand der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Ermittlung der Konjunkturkomponenten bei der Aufstellung der Landeshaushalte, bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz sowie nach Abschluss der Haushaltsjahre.

### **§ 2 Ermittlung der Konjunkturkomponente bei der Haushaltsaufstellung**

(1) Die Konjunkturkomponente bei der Haushaltsaufstellung (Ex ante-Konjunkturkomponente) wird durch Multiplikation der nach Absatz 2 regionalisierten Produktionslücke mit der nach Absatz 3 bestimmten Budgetsemielastizität errechnet. Die Schätzzeitpunkte der dem Haushalt zu Beginn der Aufstellung zugrundeliegenden Steuerschätzung und der ex ante-Konjunkturkomponente stimmen überein.

(2) Die Produktionslücke ist regelmäßig der Frühjahrsschätzung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung (Projektion) der Bundesregierung für die kurze und die mittlere Frist des Jahres zu entnehmen, welches dem zu planenden Haushaltsjahr vorangeht. Die regionalisierte Produktionslücke ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke nach Satz 1 mit dem Anteil der kassenmäßigen Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit nach Absatz 4 des Vorjahres der Haushaltsaufstellung. Bei Doppelhaushalten gemäß § 12 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holsteins erfolgt die Bestimmung für beide Jahre auf Basis der Projektion des Vorjahres des ersten Haushaltsjahres.

(3) Die Budgetsemielastizität beträgt laut Bundesministerium der Finanzen 0,134.

(4) Die Steuereinnahmen zur Bestimmung der regionalisierten Produktionslücke umfassen die Einnahmen aus Steuern einschließlich Förderabgabe sowie steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine Bundesergänzungszuweisungen, Gemeindefinanzkraft-Bundesergänzungszuweisungen, Forschungs-Bundesergänzungszuweisungen).

### **§ 3 Aktualisierung der Konjunkturkomponente im Haushaltsaufstellungsprozess sowie bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz**

(1) Wird bei Aktualisierung von Haushaltsentwürfen oder bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz eine aktualisierte Steuerschätzung zu Grunde gelegt, ist eine vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente, die sich aus der Summe der Ex ante-Konjunkturkomponente nach § 2 Absatz 1 und einer vorläufigen Steuerabweichungskomponente nach § 4 Absatz 2 ergibt, zu Grunde zu legen. In Abweichung zu § 4 Absatz 2 Satz 1 werden an Stelle der tatsächlichen die

Basissteuereinnahmen gemäß § 4 Absatz 3 der aktualisierten Steuerschätzung verwendet.

(2) Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nach § 2 ermittelte Konjunkturkomponente an die zwischenzeitlich veränderte Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Haushaltsjahr angepasst werden.

#### **§ 4 Ermittlung der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss**

(1) Nach Vollzug eines Haushalts ist die Konjunkturkomponente entsprechend der tatsächlichen Entwicklung zu berechnen (Ex post-Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss). Dazu wird die nach § 2 Absatz 1 ermittelte Ex ante-Konjunkturkomponente an die tatsächliche Steuerentwicklung angepasst, indem eine Steuerabweichungskomponente nach Absatz 2 addiert wird.

(2) Die Steuerabweichungskomponente ist die Differenz zwischen den tatsächlichen Basissteuereinnahmen des Landes nach Absatz 3 und den erwarteten Basissteuereinnahmen nach Absatz 3 zum Zeitpunkt des Beginns der Haushaltsaufstellung nach § 2 Absatz 1 abzüglich zwischenzeitlich verabschiedeter Steuerrechtsänderungen, die im Arbeitskreis Steuerschätzungen berücksichtigt wurden. Ebenfalls maßgeblich sind weitere Steuerrechtsänderungen, die noch nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt sind, die aber bereits als sicher gelten können und über deren Berücksichtigung Einvernehmen im Stabilitätsrat herrscht. Wurde die Konjunkturkomponente nach § 2 gemäß § 3 Absatz 2 aktualisiert, sind abweichend von Satz 1 die zum Zeitpunkt des Nachtrags erwarteten Basissteuereinnahmen nach Absatz 3 zugrunde zu legen.

(3) Die Basissteuereinnahmen sind die geschätzten oder tatsächlichen Steuereinnahmen nach § 2 Absatz 4 abzüglich der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Monika Heinold

Finanzministerin

### Anlage zur Verordnung:

Die ex ante Konjunkturkomponente nach § 2 Absatz 1 bildet die Planungsgrundlage für die Aufstellung des Landeshaushalts. Die Ex ante-Konjunkturkomponente ( $KK_{ex\ ante}$ ) berechnet sich wie folgt:

$$KK_{ex\ ante} = PL \cdot BS \cdot \frac{Steuern_{t-1}}{Steuern_{t-1}^{Ländergesamtheit}}$$

Wobei ( $\cdot$ ) das Multiplikationszeichen, ( $PL$ ) die Produktionslücke aus der Projektion der Bundesregierung und ( $BS$ ) die vom Bundesministerium der Finanzen ermittelte Budgetsemielastizität zum Zeitpunkt der zugrunde gelegten Projektion ist. Bei ( $Steuern$ ) sowie ( $Steuern^{Ländergesamtheit}$ ) handelt es sich um die Einnahmen des Vorjahres ( $t-1$ ) der Haushaltsaufstellung in Abgrenzung des § 2 Absatz 4.

Die Steuerabweichungskomponente ( $StAK^L$ ) nach § 4 Absatz 2 berechnet sich wie folgt:

$$StAK^L = Steuern_{Ist,t}^L - (Steuern_{ex\ ante,t}^L + Rechtsänderungen^L)$$

wobei ( $Steuern_{Ist}^L$ ) sowie ( $Steuern_{ex\ ante}^L$ ) die tatsächlichen bzw. geschätzten Basissteuereinnahmen nach § 4 Absatz 3 sind. Die das Land betreffenden Steuerrechtsänderungen ermitteln sich wie folgt:

$$Rechtsänderungen^L = Rechtsänderungen^{Ländergesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{t-1}}{Steuern_{t-1}^{Ländergesamtheit}}$$

Die Rechtsänderungen folgen der Definition nach § 4 Absatz 2. Für die Steuern werden die Beträge des Vorjahres ( $t-1$ ) der Haushaltsaufstellung nach Abgrenzung des § 2 Absatz 4 zugrunde gelegt.

Die Ex post-Konjunkturkomponente ( $KK_{ex\ post}^L$ ) nach § 4 Absatz 1 berechnet sich als:

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + StAK^L$$